

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 03. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	553.188.033 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	577.467.379 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	5.746.000 EUR
somit auf	571.721.379 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	545.825.211 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	563.604.381 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 5.746.000 EUR im Ergebnisplan)	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	13.084.207 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	21.298.218 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	16.465.890 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	8.820.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

001-Dezernat BM, 002-Dezernat 2, 003-Dezernat 3, 004-Dezernat 4, 005-Dezernat 5, 006-Dezernat 6, 007-Dezernat 7, 900-Zentrale Finanzwirtschaft.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme	
für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.214.011 EUR
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,	
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen	
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	2.450.600 EUR
festgesetzt.	

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses	
im Ergebnisplan wird auf	0 EUR
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage	
aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses	
im Ergebnisplan wird auf	18.533.346 EUR
festgesetzt.	

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 455 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Neuss am 03. März 2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

## § 7

entfällt

## § 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

## § 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:
  - a) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
    - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer
  - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
  - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 12.05.2023 angezeigt.

Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt. Mit Verfügung vom 09.06.2023 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags – donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 – 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus, Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 3.861, bereit.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 14.06.2023

Der Bürgermeister

Reiner Breuer